

ZUSATZBEDINGUNGEN AGRI-global

Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Vertragssituation und Rechtsgrundlage

¹ Die Agrisano Versicherungen AG und die Agrisano Stiftung schliessen einen Kollektivvertrag AGRI-global ab, der die im Rahmen der Globalversicherung bei der Agrisano Stiftung angeschlossenen Betriebe kollektiv gemäss den nachfolgenden Bestimmungen versichert.

² Im Weiteren haben für diese Zusatzbedingungen das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und die Zusatzbedingungen AGRI-spezial der Agrisano Versicherungen AG Gültigkeit.

Art. 2 Beitritt

¹ Der Anschluss der Betriebe mit dem Personal an AGRI-global erfolgt durch die Agrisano Stiftung.

² Von AGRI-global ausgeschlossen sind die mitarbeitenden Familienmitglieder gemäss Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe a und b des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Art. 3 Versicherte Leistungen

¹ AGRI-global gewährt folgende Leistungen:

- a) Taggeld infolge Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit
- b) Ergänzende Leistungen für Heilungskosten bei Krankheit und Unfall zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Zusatzbedingungen AGRI-spezial der Agrisano Versicherungen AG.

² Versichert sind nur diejenigen Leistungen, welche gemäss Antrag und Policing vereinbart wurden.

II KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

Art. 4 Versicherungsangebot

¹ Es bestehen die folgenden Versicherungsvarianten. Es sind kantonale Abweichungen möglich. Pro Betrieb ist nur eine Variante möglich:

a) Tarif Kombi

Var. 1	80 % des Bruttolohnes	Wartefrist 1 Tag
Var. 2	80 % des Bruttolohnes	Wartefrist 14 Tage
Var. 3	80 % des Bruttolohnes	Wartefrist 30 Tage
Var. 4	80 % des Bruttolohnes	Wartefrist 60 Tage

b) Tarif Standard

Var. 5	80 % des Bruttolohnes	Wartefrist 30 Tage
Var. 6	80 % des Bruttolohnes	Wartefrist 60 Tage

² Der Tarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a (Tarif Kombi) findet nur für Betriebe Anwendung, die ihr Personal im Rahmen der Globalversicherung bei der Agrisano Stiftung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichern und bei denen für diese Versicherung der UVG-Landwirtschaftstarif zur Anwendung kommt. Über Ausnahmen bestimmt die Agrisano Stiftung.

Art. 5 Beginn der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Tag des Eintrittes in den AGRI-global angeschlossenen Betrieb.

² Für die Dauer der Versicherung gemäss diesem Vertrag können allfällige Vorbehalte ausgesetzt werden und es wird im Normalfall auf die Gesundheitsprüfung verzichtet.

³ Für Arbeitnehmer, welche bereits in einer Taggeldversicherung ausgesteuert wurden, kann im Rahmen einer verbleibenden Restarbeitsfähigkeit eine Weiterversicherung erfolgen. Dazu wird eine ordentliche Gesundheitsprüfung durchgeführt.

⁴ Nicht versichert sind Arbeitnehmer eines Betriebes, welche zu Beginn des Jahres oder spätestens vor Stellenantritt der Agrisano Stiftung schriftlich als nicht versichert gemeldet werden.

Art. 6 Leistungsvoraussetzung

Leistungsvoraussetzung ist eine vom behandelnden Arzt oder Chiropraktiker bescheinigte und tatsächlich bestehende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % infolge Krankheit.

Art. 7 Überentschädigung

¹ Anspruch auf Taggeldleistungen besteht nur insoweit, als dem Versicherten kein Versicherungsgewinn (Überentschädigung) erwächst.

² Zur Berechnung der Überentschädigung werden die Leistungen anderer Versicherer nach der Bestimmung von Artikel 35 AVB der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Agrisano Versicherungen AG mitberücksichtigt.

³ Ein Versicherungsgewinn liegt dann vor, wenn im Leistungsfall eine wirtschaftliche Besserstellung eintritt. Massgebend für die Bemessung sind die vergangenen 36 Monate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

⁴ Eine wirtschaftliche Besserstellung definiert sich dadurch, dass infolge Arbeitsunfähigkeit und daraus resultierenden Taggeldleistungen das Einkommen gegenüber der Situation ohne Arbeitsunfähigkeit höher ausfällt. Der Anfall von ausgewiesenen arbeitsunfähigkeitsbedingten Kosten für Dritte (z. B. Betriebshelferaufwand oder Lohnkosten) wird dabei mitberücksichtigt.

⁵ Versicherten Personen bei denen durch eine Taggeldleistung gemäss Absatz 4 eine wirtschaftliche Besserstellung eintritt, wird das Taggeld in dem Umfang gekürzt, dass die wirtschaftliche Besserstellung entfällt.

Art. 8 Leistungsumfang

¹ Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % wird das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet.

² Bei Arbeitsunfähigkeit während eines Auslandsaufenthaltes wird das Taggeld nur während der Dauer eines stationären Aufenthaltes ausgerichtet.

Art. 9 Wartezeiten

¹ Der Leistungsanspruch beginnt nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

² Ab einer Wartezeit von 14 Tagen werden für die Bemessung und Erfüllung der Wartezeit Krankheitstage mit einer Dauer von mehr als acht Tagen innerhalb von 365 Tagen kumuliert. Kürzere Arbeitsunfähigkeitszeiten werden nicht berücksichtigt.

³ Tage teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % gelten für die Berechnung der Wartezeit als ganze Tage.

⁴ Die Wartezeit wird an die maximale Leistungsdauer angerechnet.

Art. 10 Ordentlicher Leistungsumfang

¹ Der Leistungsanspruch endet nach dem Bezug von maximal 730 Taggeldern im Verlaufe von 900 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

² Nach Erreichung des maximalen Leistungsanspruches endet die Taggeldversicherung.

³ Taggelder, die infolge teilweiser Arbeitsunfähigkeit reduziert vergütet werden oder infolge Überversicherung gekürzt werden, gelten bezüglich der Anrechnung an die maximale Bezugsdauer als ganze Taggelder.

Art. 11 Leistungsumfang im AHV-Alter

¹ Eine im AHV-Alter weiterbestehende Versicherung dauert längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

² Nach Vollendung des ordentlichen AHV-Altersjahres wird das Taggeld insgesamt längstens für 180 Tage ausgerichtet.

³ Eine allfällige Wartezeit wird an die Bezugsdauer angerechnet.

Art. 12 Zusammenfall des Leistungsanspruches bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft

¹ Fallen Leistungsansprüche aus verschiedenen Gründen zusammen, so kann maximal das versicherte Taggeld ausgerichtet werden.

² Besteht im Falle einer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bereits eine Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls, so kann die Arbeitsunfähigkeit insgesamt

nicht mehr als 100 % betragen.

³ Wird ein Leistungsanspruch durch den Anspruch auf Mutterschaftstaggeld gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) unterbrochen, so ruht die Taggeldleistung aufgrund von AGRI-global.

⁴ Die Dauer, in welcher der Leistungsanspruch als Folge von Absatz 3 ruht, wird für die Bemessung der Rahmenfrist gemäss Artikel 10 Absatz 1 nicht berücksichtigt.

Art. 13 Verzicht auf Taggeldleistungen

Macht die versicherte Person oder ihr Arbeitgeber zum Zwecke der Verhinderung der Erreichung der maximalen Bezugsdauer Taggeldleistungen nicht geltend, so werden diese an die maximale Bezugsdauer angerechnet, wie wenn sie bezogen worden wären.

Art. 14 Dauer der Versicherung

Die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen für die Taggeldversicherung gelten für die versicherten Personen nur so lange, als sie als Arbeitnehmer in einem AGRI-global angeschlossenen Betrieb tätig sind.

Art. 15 Verbleib in der Kollektivversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Scheidet eine versicherte Person aus einem AGRI-global angeschlossenen Betrieb aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Personenkreis zählt, der Vertrag aufgelöst wird oder das Arbeitsverhältnis endet, so hat sie — sofern und solange im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit oder Unfall besteht und sie im Taggeldbezug steht — Anspruch, prämienfrei in der Kollektivtaggeldversicherung AGRI-global zu verbleiben.

² Bei Wiedererlangung einer Arbeitsfähigkeit von über 50 % besteht die Möglichkeit in die Einzeltaggeldversicherung der Agrisano Versicherungen AG überzutreten. Die Agrisano Versicherungen AG klärt die betroffene Person über das Übertrittsrecht auf.

³ Personen, welche im Zeitpunkt des Austrittes aus einem AGRI-global angeschlossenen Betrieb nicht im Taggeldbezug stehen, haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten in der Höhe ihres in AGRI-global versicherten Taggeldes und ohne Vorbehalt in die Einzeltaggeldversicherung der Agrisano Versicherungen AG überzutreten. Der Arbeitgeber klärt die Arbeitnehmenden über ihr Übertrittsrecht in die Taggeldversicherung gemäss VVG auf.

⁴ Wird es unterlassen über das Übertrittsrecht zu informieren, so verlängert sich dieses, verwirkt aber spätestens zwölf Monaten nach Ende des Arbeitsverhältnisses.

⁵ Arbeitnehmende, deren Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst wird oder die ein Arbeitsverhältnis nur eingehen, um eine vorbehaltlose Versicherungsdeckung zu erreichen, haben kein Übertrittsrecht.

Art. 16 Kündigung

¹ Weist der Betrieb im Krankentaggeld einen negativen Schadenverlauf auf, kann die Agrisano Stiftung die Taggeldversicherung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

² Mit der Kündigung des Betriebes fällt zeitgleich der Versicherungsschutz der Mitarbeitenden (versicherte Personen) weg.

³ Sofern der Betrieb keine neue Krankentaggeldversicherung für seine Angestellten abschliesst, besteht für den Arbeitnehmenden die Möglichkeit des Übertritts in die Einzelversicherung gemäss Artikel 15.

Art. 17 Überschussbeteiligung

Sofern das Rechnungsergebnis und die Solvenz eine Überschussbeteiligung zulassen, können die Kollektivvertragspartner eine solche vereinbaren.

III ZUSATZVERSICHERUNG AGRI-SPEZIAL

Art. 18 Beitritt

Der Antrag auf Versicherungsabschluss erfolgt schriftlich mit dem vorgedruckten Formular der Agrisano Stiftung.

Art. 19 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Zusatzbedingungen AGRI-spezial der Agrisano Versicherungen AG. Das Unfallrisiko ist mitversichert.

Art. 20 Austritt / Wechsel in die Einzelversicherung

¹ Scheidet eine versicherte Person aus einem der Globalversicherung und AGRI-global angeschlossenen Betrieb aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis zählt, weil der Vertrag aufgelöst wird oder das Arbeitsverhältnis endet, so hat sie das Recht, innert drei Monaten nach Arbeitsbeendigung vorbehaltlos in die Einzelversicherung AGRI-spezial überzutreten.

² Die Arbeitgeber oder die Agrisano Versicherungen AG klären Personen, die aus AGRI-global ausscheiden über ihr Übertrittsrecht in die Einzelversicherung AGRI-spezial auf. Unterlassen sie dies, so verlängert sich das Übertrittsrecht, verwirkt aber spätestens nach zwölf Monaten.

³ Arbeitnehmende, die ein Arbeitsverhältnis nur eingehen, um eine vorbehaltlose Versicherungsdeckung zu erreichen, steht kein Übertrittsrecht zu.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 21 Prämienfestsetzung

Die Prämien von AGRI-global werden nach Konsultation der Agrisano Stiftung durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 22 Prämieninkasso

¹ Das Prämieninkasso erfolgt für AGRI-global (Taggeld und AGRI-spezial) durch die Agrisano Stiftung bei den Arbeitgebenden.

² Das Inkasso für die Krankentaggeldversicherung erfolgt nachschüssig im Folgejahr aufgrund der eingereichten Lohndeklarationen der Betriebe.

³ Das Inkasso für die Zusatzversicherung AGRI-spezial erfolgt nachschüssig nach Ablauf jeden Monats.

Art. 23 Aufgaben der Agrisano Stiftung

¹ Der Agrisano Stiftung obliegen unter anderem folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Globalversicherung;
 - Anschluss der Betriebe an die Globalversicherung;
 - Aufnahme der Personen in die Globalversicherung;
 - Beschaffung der Lohndeklarationen;
 - Prämieninkasso, Mahn- und Betreuungswesen;
 - Information der Arbeitgebenden und der versicherten Personen.
- ² Die Agrisano Stiftung kann ihre Aufgaben an die angeschlossenen Partner delegieren und dafür Zusammenarbeitsverträge abschliessen.

Art. 24 Aufgaben der Agrisano Versicherungen AG

Die Schadenregulierung obliegt der Agrisano Versicherungen AG.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Zusatzbedingungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Verhältnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen VVG

Für alle in diesen Zusatzbedingungen nicht besonders geregelten Punkte gelten sinngemäss die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Agrisano Versicherungen AG.